

SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT - ULZBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 115 "Südlich Schulstraße - westlich Wismarer Straße" 1. Änderung

TEXT TEIL B
10 Die Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplanes gelten auch für die 1. Änderung des Bebauungsplanes.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgeklärt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Umwelt- und Planungsausschusses vom **15.12.2008**. Die ordentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am **04.02.2009** erfolgt.
2. Auf die förmliche Unterrichtung und Erörterung (Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung) nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB verzichtet.
3. Die von der Planung betriebenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **10.02.2009** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Der Umwelt- und Planungsausschuss hat am **15.12.2009** den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom **12.02.2009** bis zum **12.03.2009** während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen gegenüber dem Bebauungsplanänderung im Rahmen der öffentlichen Auslegung geltend gemacht werden können, am **04.02.2009** ordentlich bekannt gemacht worden.

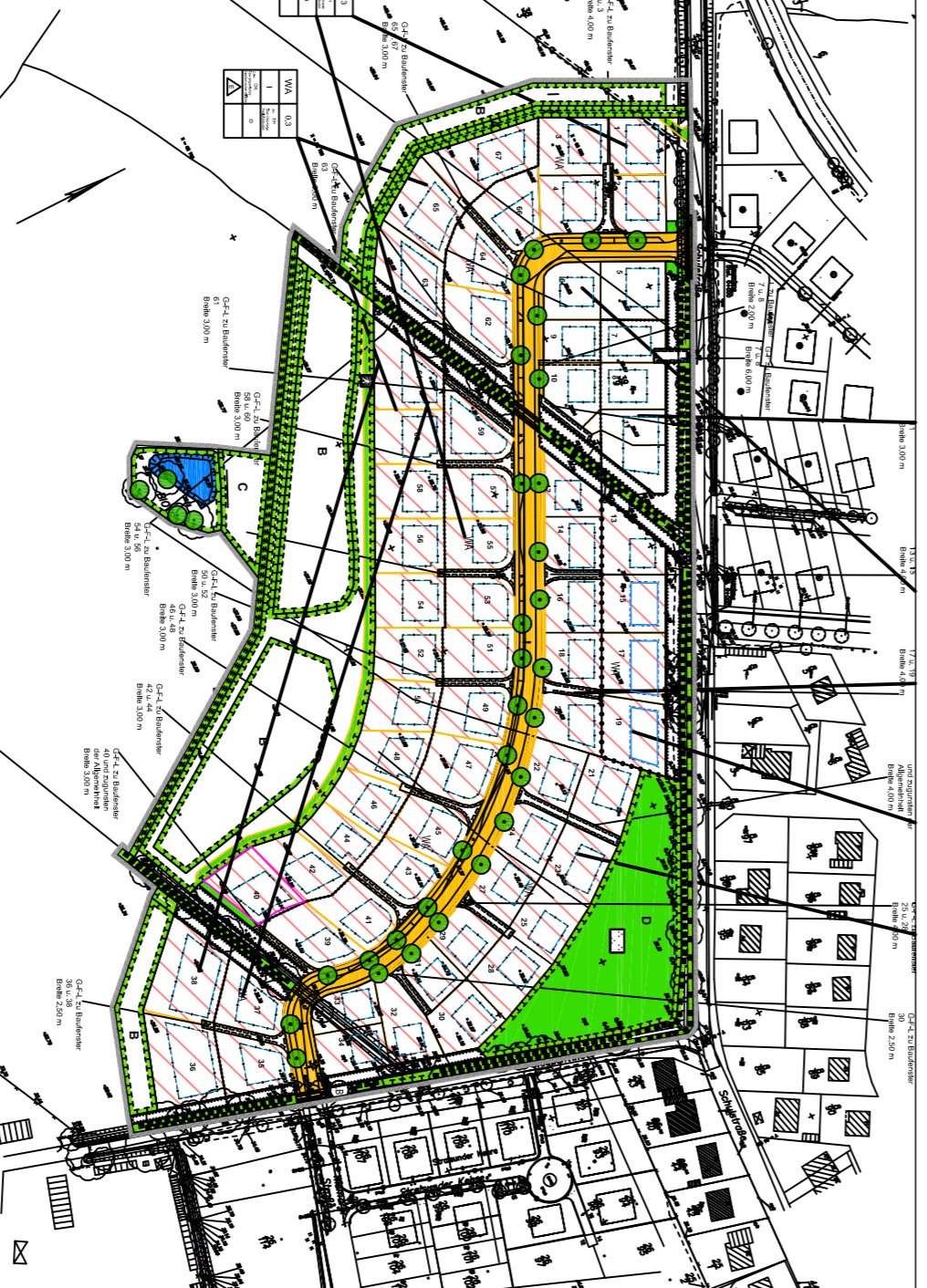
Henstedt-Ulzburg, den **20.05.2009** Siegel
(Bürgermeister)

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **19.05.2009** geprüft. Das Ergebnis ist folgendes:
Henstedt-Ulzburg, den **20.05.2009** Siegel
(Bürgermeister)

7. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am **19.05.2009** von der Gemeindevertretung beschlossen und zur Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom **19.05.2009** genehmigt.
Henstedt-Ulzburg, den **20.05.2009** Siegel
(Bürgermeister)

8. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Henstedt-Ulzburg, den **20.05.2009** Siegel
(Bürgermeister)

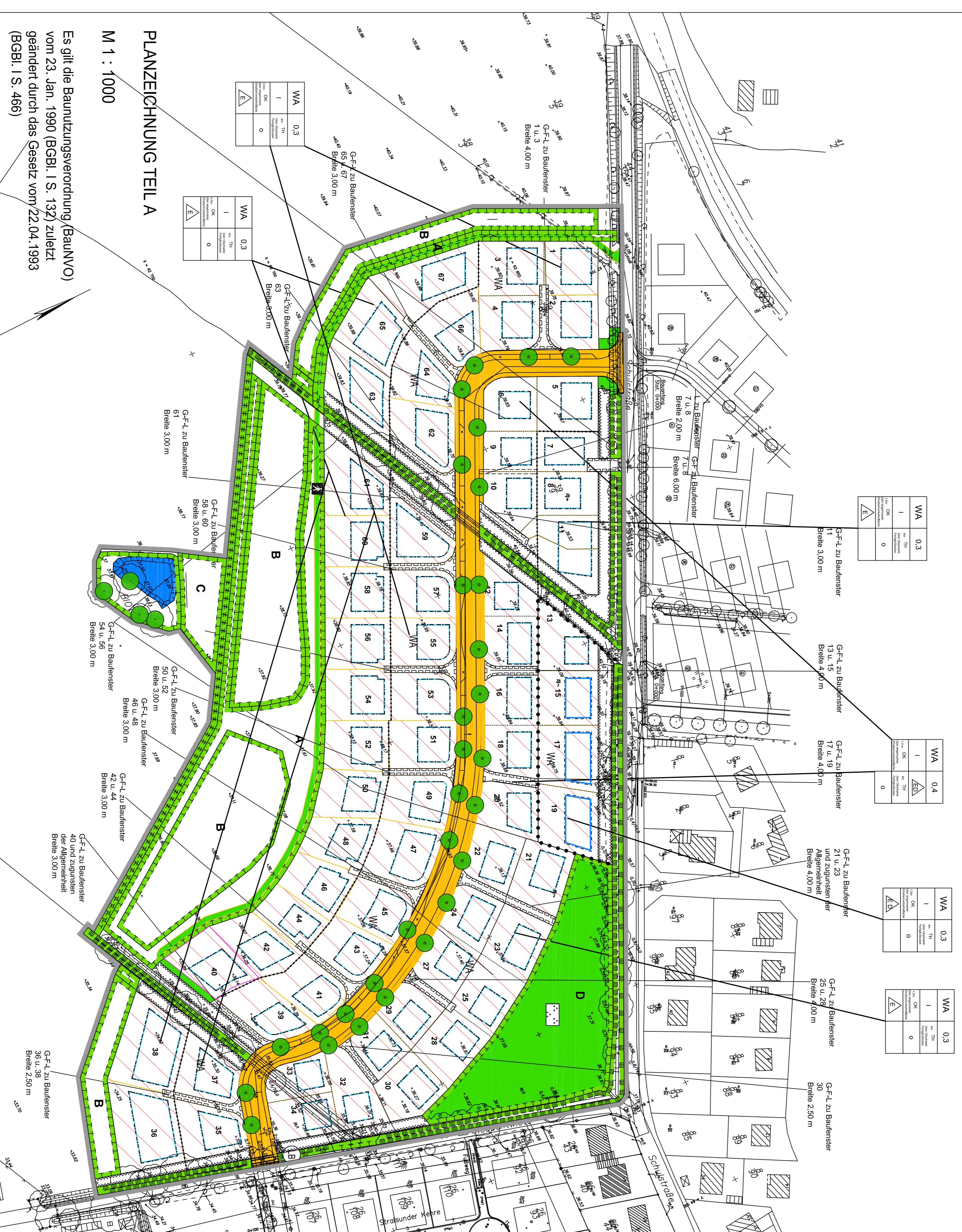
9. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Bürgern **27.05.2009** ordentlich besichtigt sein kann und der Inhalt auskunft erteilt. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verzierung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwicklung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsgegenstände geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit/in am **28.05.2009** in Kraft getreten.
Henstedt-Ulzburg, den **28.05.2009** Siegel
(Bürgermeister)



PRÄAMBEL
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 der Landesverordnung (LdO) in dem zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültiger Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom **19.05.2009** folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 115 Südlich Schulstraße - westlich Wismarer Straße "1. Änderung" für das Gebiet Südlich der Schulstraße - westlich der Wiedemühle in Verbindung der Wismarer Straße - östlich der Gemeindegabstsgrenze, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

**SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG
BEBAUUNGSPLAN NR. 115
"Südlich Schulstraße -
westlich Wismarer Straße"
1. Änderung**

für das Gebiet südlich der Schulstraße - westlich der Wiedemühle in Verbindung der Wismarer Straße - östlich der Gemeindegabstsgrenze



PLANZEICHNUNG TEIL A
M 1 : 1000
Es gilt die Bauanzugsverordnung (BauAnVO) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 486)

<p>Zeichenerklärung / Festsetzungen zur Planzeichnung Teil A</p> <p>Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BaugB - § 1 Abs. 11 der Bauanzugsverordnung - BauAnVO WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauAnVO</p> <p>Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 16 BauAnVO</p> <p>0,4 Grundflächenzahl als Höchstgrenze der versiegelten Fläche § 16 BauAnVO</p> <p>z. B. I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 16 BauAnVO</p> <p>1 Traufhöhe (Schrittpunkt der Dachhaut mit der Gebäudeaußenwand) über Gehweg oder anliegende Straße § 16 BauAnVO</p> <p>2 Höchstzulässige Oberkante (Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschossbereich) § 16 BauAnVO</p> <p>Bauweise, Baufüllen, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauAnVO</p> <p>0 Offene Bauweise</p> <p>△ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig</p> <p>△ Nur Einzelhäuser zulässig</p> <p>△ Baugrenze</p>	<p>Verkehrsmittelflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB</p> <p>B Straßenverkehrsflächen</p> <p>Örtliche Parkfläche</p> <p>Grünflächen § 9 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 8 BauGB</p> <p>A Allgemeine öffentliche Grünflächen</p> <p>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft § 9 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 8 BauGB</p> <p>1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB</p> <p>2 Anpflanzen: Bäume</p> <p>3 Anpflanzen: Sträucher</p> <p>4 Anpflanzen von Schutzgehölzen und Schutzobjekten gem. § 15b LfMSchG (Knick) § 9 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB</p> <p>5 Erhaltung: Bäume</p> <p>6 Umgrenzung von Flächen zur Erhaltung von Natur § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB</p>
<p>Sonstige Planzeichen</p> <p>1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB</p> <p>2 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Konterschutzbereichen) (breite 5m)</p> <p>3 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans § 9 Abs. 7 BauGB</p> <p>4 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 9 BauAnVO</p> <p>5 Darstellungen ohne Normcharakter</p> <p>6 Vorhandene Gebäude</p> <p>7 Vorhandene Flurstücksgrenzen</p> <p>8 Vogesehene Grundstücksgrenzen</p> <p>9 Flurstücksbezeichnung</p> <p>10 Flurstücknummerierung</p> <p>11 Z.B. 1 Baufeldnummerierung</p> <p>12 Alle Maße sind in Meter angegeben</p>	<p>1 Aufgeklärt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Umwelt- und Planungsausschusses vom 15.12.2008. Die ordentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 04.02.2009 erfolgt.</p> <p>2 Auf die förmliche Unterrichtung und Erörterung (Öffentlichkeits- und Bürgerbeteiligung) nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 2 Ziff. 1 BauGB verzichtet.</p> <p>3 Die von der Planung betriebenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.02.2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.</p> <p>4 Der Umwelt- und Planungsausschuss hat am 15.12.2009 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.</p> <p>5 Der Entwurf des Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.02.2009 bis zum 12.03.2009 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen gegenüber dem Bebauungsplanänderung im Rahmen der öffentlichen Auslegung geltend gemacht werden können, am 04.02.2009 ordentlich bekannt gemacht worden.</p> <p>Henstedt-Ulzburg, den 20.05.2009 Siegel (Bürgermeister)</p> <p>6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 19.05.2009 geprüft. Das Ergebnis ist folgendes: Henstedt-Ulzburg, den 20.05.2009 Siegel (Bürgermeister)</p> <p>7. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 19.05.2009 von der Gemeindevertretung beschlossen und zur Begründung zur Bebauungsplanänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.05.2009 genehmigt. Henstedt-Ulzburg, den 20.05.2009 Siegel (Bürgermeister)</p> <p>8. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Henstedt-Ulzburg, den 20.05.2009 Siegel (Bürgermeister)</p> <p>9. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Bürgern 27.05.2009 ordentlich besichtigt sein kann und der Inhalt auskunft erteilt. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verzierung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwicklung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Einspruchsgegenstände geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen. Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit/in am 28.05.2009 in Kraft getreten. Henstedt-Ulzburg, den 28.05.2009 Siegel (Bürgermeister)</p>